

Eingangsstempel/-datum der  
Schule



**Erklärung über die Befreiung des Eigenanteils in der Schülerbeförderung ab  
dem 3. anspruchsberechtigten Kind für das Schuljahr 2022/2023**

**Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten**

Name und Vorname der Eltern
Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort

**Hiermit erkläre (n) ich/wir die Befreiung von der Entrichtung des Eigenanteils bei der  
Schülerbeförderung für meine (n)/unsere (n) Tochter/Sohn:**

Name und Vorname des zu befreienden Kindes	
Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort	
Schulname und -ort	Klasse / Höhe Eigenanteil

Für unsere/meine beiden unten genannten Kinder **zahlen** wir/ich den in der jeweils geltenden Fassung der Schülerbeförderungssatzung ausgewiesenen Eigenanteile

**Kind 1:**

Name und Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Schulname und -ort	Klasse / Höhe Eigenanteil

**Kind 2:**

Name und Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Schulname und -ort	Klasse / Höhe Eigenanteil

**Ich/wir erkläre/n, dass keiner der oben genannten Schüler eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG oder AFBG), Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder nach SGB II erhält oder beantragt hat.** Die obigen Angaben sind richtig und vollständig. Jede Änderung und insbesondere die Rückgabe von Monatskarten der beiden Schüler, für die ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird dem Schulträger mitgeteilt, der für die Befreiung vom Eigenanteil des 3. Kindes zuständig ist. **Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## Erklärung über die Befreiung des Eigenanteils in der Schülerbeförderung ab dem 3. anspruchsberechtigten Kind für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

der Eigenanteil an der Schülermonatskarte ist für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen. Eine Befreiung ab dem 3. Kind ist gem. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Freudenstadt möglich. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

**Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach:**

- SGB II
- SGB XII (Sozialhilfe)
- Bundeskindergeldgesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz
- BAföG oder AFGB

Befreit wird nicht das jüngste, sondern das Kind, welches den geringsten Eigenanteil zu entrichten hätte. Sollen mehrere anspruchsberechtigte Kinder von der Eigenanteilspflicht befreit werden, ist je Kind ein gesonderter Antrag zu stellen. Entfällt die Berechtigung zur Befreiung vom Eigenanteil, so ist dies unverzüglich dem Schulträger, der für die Befreiung des Eigenanteils des 3. Kindes zuständig ist, mitzuteilen. Befreiungen gelten nur für das **laufende Schuljahr**.

**Für das folgende Schuljahr ist erneut ein Antrag zu stellen.**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter dem oben genannten Fachamt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch in Papierform zu.